

Hamburger

Bekanntmachung

über eine

allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren sowie über Führung eines Lagerbuches durch Schuhwarenhändler.

In Ausführung der einschlägigen Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle vom 28. Februar d. J. und der Ausführungsbekanntmachung des Senats vom gleichen Tage (Amtsblatt S. 365 und 390) wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Am 12. März d. J. ist auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, die vollständig aus Holz oder vollständig aus Papiergeflecht, Schilf- oder Bastgeflecht hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

§ 2.

Zu melden sind die mit Beginn des 12. März d. J. vorhandenen gesamten Vorräte an Schuhwaren im Sinne des § 1 mit Ausnahme der im § 3 genannten Gegenstände. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warengruppen getrennt zu erfolgen:

Warengruppe I: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schaffstiefel)

- a. für Männer in allen Größen.
- b. für Frauen in allen Größen.
- c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39).
- d. für Kinder (Größe Nr. 27-35).
- e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit angenagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Koff-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Ersatzstoffen hergestellt ist.

Warengruppe II: Kräftiges Leder-Strahenschuhwerk aller Art

- a. für Männer in allen Größen.
- b. für Frauen in allen Größen.
- c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39).
- d. für Kinder (Größe Nr. 27-35).
- e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Rohleder jeder Art außer Kofflack, aber einschließlich Koffchereau, ferner aus Koffbor-, Rindbor-, Mastbor- und Rindleder, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengruppe III: Anderes Leder-Strahenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt

- a. für Männer in allen Größen.
- b. für Frauen in allen Größen.
- c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39).
- d. für Kinder (Größe Nr. 27-35).
- e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chereau-, Vorkalf- oder sonstigem Kalbleder, Regen-, Schaf-, Sämis-, Reh-, Dirchleder und dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengruppe IV: Strahenschuhwerk aus Lackleder

- a. für Männer in allen Größen.
- b. für Frauen in allen Größen.
- c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39).
- d. für Kinder (Größe Nr. 27-35).
- e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen.

Warengruppe V: Reitstiefel aller Art.

Warengruppe VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxushaus-

- a. für Männer in allen Größen.
- b. für Frauen in allen Größen.
- c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39).
- d. für Kinder (Größe Nr. 27-35).
- e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter abgewandelter Sohle und Holzabsätzen, ferner Haus- schuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lack) oder Wildleder (Sämisleder).

Warengruppe VII: Sandalen aller Art

- a. für Männer in allen Größen.
- b. für Frauen in allen Größen.
- c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39).
- d. für Kinder (Größe Nr. 27-35).
- e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengruppe VIII: Hausschuhe und Pantoffeln aller Art, so-

- a. für Männer in allen Größen.
- b. für Frauen in allen Größen.
- c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39).
- d. für Kinder (Größe Nr. 27-35).
- e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengruppe IX: Straßen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art

- a. für Männer in allen Größen.
- b. für Frauen in allen Größen.
- c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39).
- d. für Kinder (Größe Nr. 27-35).
- e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

§ 3.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- 1) Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen.
- 2) die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren.
- 3) Schuhwaren die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.
- 4) Erstlingschuhe ohne Absatz bis zu Größe 22 (15 cm) einschließlich.
- 5) Gummischuhe.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgelaufenen Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter- oder Spediteur zur Veräußerung eines Dritten über-

trägt. Ist der Eigentümer ein Reichsangehöriger, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, die wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vorname der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Abnehmern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder scheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5.

Für die Meldungen sind nur die hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldeformen zu verwenden.

Meldepflichtige, die Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldeformen Ia und IIa, alle sonstigen Personen die Meldeformen Ib und IIb zu benutzen und sich die erforderlichen Vordrucke rechtzeitig zu beschaffen.

Vordrucke liegen in den Polizeiwachen und bei der Polizeibehörde (Kriegsbekleidungsstelle, Stadthausbrücke Nr. 22, III. Stock, Zimmer Nr. 31) zur Entgegennahme bereit; sie sind spätestens am 17. März d. J. ausgefüllt an die nächste Polizeiwache oder an die Polizeibehörde (Kriegsbekleidungsstelle, Stadthausbrücke Nr. 22, III. Stock, Zimmer Nr. 31) abzuliefern.

Die Meldungen sind rechtzeitig genau und gewissenhaft zu erstatten zur Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafen (§ 9).

Die Spalten auf den Meldeformen sind nach der Größe der Schuhe in Stichen eingeteilt. Schuhe, die Größenmaße in anderer Bezeichnung tragen, zum Beispiel nach Kentlmeiern oder nach englischen oder amerikanischen Nummern, müssen sinngemäß in die entsprechenden Spalten eingetragen werden.

§ 6.

Alle Gewerbetreibenden, wirtschaftlichen Betriebe, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Kleinhandel mit Schuhwaren betreiben, haben von Beginn des 12. März d. J. ab ein Lagerbuch nach einem vorgeschriebenen amtlichen Muster zu führen, in das der am Beginn dieses Tages vorhandene Bestand an Schuhwaren (§ 1), ferner die nach Beginn dieses Tages eintreffenden Zugänge sowie die entstehenden Abgänge an die Verbraucher nach dem in § 2 aufgeführten Warengruppen getrennt einzutragen sind.

Die Vordrucke für das Lagerbuch sind bei der Detailistenkammer und der Gewerbekammer hierorts abzufordern.

§ 7.

Am Ende eines jeden Monats ist das Lagerbuch abzuschließen und der Zugang und Abgang des verflohenen Monats nebst dem verbleibenden Bestand bis zum 5. des nächsten Monats auf den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken der Reichsbekleidungsstelle (Volkswirtschaftliche Abteilung, Berlin W. 50, Nürnbergerplatz Nr. 1) zu melden.

Die zu diesen regelmäßigen Meldungen erforderlichen Vordrucke sind ebenfalls bei der Detailistenkammer und der Gewerbekammer abzufordern.

§ 8.

Von der Führung eines Lagerbuches sind kleinen Betriebe befreit, die Schuhwaren nur nach Maß herstellen. Sie haben sich hierüber eine Bescheinigung der Gewerbekammer ausstellen zu lassen, die aufzubewahren und auf Verlangen der Reichsbekleidungsstelle, der Polizeibehörde oder den von ihr beauftragten Beamten vorzulegen ist.

§ 9.

Abwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 20 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 15 000 bestraft.

Hamburg, den 7. März 1917.

Die Polizeibehörde.